



Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Die Abgabefrist für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen 2019 wird bis zum 31.8.2021 verlängert.....	2
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021: Herabsetzung auf 0 EUR möglich	3
Steuerpolitisches Update aus Berlin: Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter, Drittes Corona-Steuerhilfegesetz etc.	3
Zahlungsausfall vermeiden – neuer Service der Sparkasse Bremen	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE MÄRZ 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2021	15.03.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.03.2021	15.03.2021	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2021	15.03.2021	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2021	15.03.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.03.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE APRIL 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.04.2021	15.04.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.04.2021	15.04.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.04.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Die Abgabefrist für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen 2019 wird bis zum 31.8.2021 verlängert

Das Bundesfinanzministerium hatte noch am 4.12.2020 vor dem Hintergrund der Corona-Krise mitgeteilt, dass die Frist nur um einen Monat verlängert werde. Die Große Koalition hat sich aber nun doch auf die umfassendere Fristverlängerung für die Abgabe der Jahressteuererklärung für 2019 geeinigt. Der Bundesrat hat am 12.02.2021 zugestimmt.

Auch die Verzinsung von Steuernachzahlungen und -guthaben, die ab 01.04.2021 beginnen würde, ist bis 31.08.2021 aufgeschoben.

Stundungsmöglichkeiten ebenfalls verlängert

Außerdem werden nach der Mitteilung des Bundesfinanzministeriums auch die Stundungsmöglichkeiten verlängert. Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt bis zum 31.3.2021 einen Antrag auf Stundung stellen. Die Stundungen laufen dann laut Ministerium längstens bis zum 30.6.2021. Damit würden bis Ende Dezember 2020 befristete Regelungen verlängert.

Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021: Herabsetzung auf 0 EUR möglich

Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2021 kann für durch die Coronakrise betroffene Unternehmen auf Antrag teilweise oder vollständig – auf 0 EUR – herabgesetzt werden.

D.h., man erhält die Dauerfristverlängerung, muss aber die Sondervorauszahlung nicht leisten.

Voraussetzung ist, dass

- der Antrag bis zum 31.3.2021 beim Finanzamt eingeht und
- der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweist, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Coronakrise betroffen ist.

Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV. Diese bleibt unverändert bestehen.

Diese Information hat die OFD Karlsruhe am 22.1.2021 auf ihrer Homepage als Pressemitteilung veröffentlicht. Da ein derartiges Vorgehen bundesweit abgestimmt ist, sollten Sie entsprechende Hinweise auf den Homepages aller Bundesländer finden.

Steuerpolitisches Update aus Berlin: Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter, Drittes Corona-Steuerhilfegesetz etc.

Auch im Februar 2021 hält die Corona-Pandemie Gesellschaft und Wirtschaft weiterhin in Schach. Obgleich der Lockdown und die damit verbundenen persönlichen und wirtschaftlichen

Einschränkungen nun deutliche Wirkung zeigen, bleibt derzeit unklar, wie die weiteren Monate aussehen werden, insbesondere welche Lockerungsmaßnahmen vorstellbar und umsetzbar sind. Abseits dessen haben die Regierungsparteien, das Bundesfinanzministerium und auch die Beratungen zwischen Bund und Länder weitere Eckpunkte zu steuerlichen Maßnahmen hervorgebracht:

Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 3.2.2021 zu steuerpolitischen Einzelmaßnahmen zur Bekämpfung der Folgewirkungen aus der Corona-Pandemie, hierzu im Nachgang die Formulierungshilfe für ein Drittes Corona-Steuerhilfegesetz.

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Der Koalitionsausschuss hat jüngst am 3.2.2021 weitere steuerpolitische Einzelmaßnahmen mit Bezug zur Corona-Pandemie beschlossen. Hierbei stehen erneut steuerliche Erleichterungen für Unternehmen, Konsumenten und private Haushalte mit Kindern im Vordergrund. Insofern werden altbekannte Instrumente aufgegriffen, die dann bisherige Entlastungen verlängern oder ausdehnen. Im Nachgang zu diesem Beschluss hat das BMF eine Formulierungshilfe für ein Drittes Corona-Steuerhilfegesetz erarbeitet, so dass der Gesetzentwurf über die Koalitionsfraktionen im Bundestag eingebracht werden kann.

Kinderbonus: Pro Kind soll erneut in 2021 ein einmaliger Kinderbonus, diesmal in Höhe von 150 €, gezahlt werden. Diese Maßnahme orientiert sich damit an dem Kinderbonus von 300 € aus dem Jahr 2020. Der neuerliche Bonus soll analog den Regelungen in § 66 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 EStG-E ausgestaltet werden. Insofern erfolgt eine Berücksichtigung im Zuge des Familienleistungsausgleichs nach § 31 Satz 4 EStG. Der Kinderbonus soll im Mai 2021 ausgezahlt werden für Kinder, für die in 2021 insgesamt in mindestens einem Monat ein Kindergeldanspruch besteht.

Steuerlicher Verlustrücktrag: Der bisher geltende steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 soll auf maximal 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung Verdoppelung auf 20 Mio. €) angehoben werden. Damit würden die gerade eben erst durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.6.2020 (BGBl 2020 I S. 1512) erhöhten Grenzen abermals erhöht werden.

Die geänderten Grenzen des § 10d Abs. 1 EStG sollen auf § 111 Abs. 3 EStG (Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020) übertragen werden. Gleiches gilt für § 110 Abs. 3 EStG (Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019). Allerdings wäre wohl bis zur gesetzlichen Umsetzung eine Anpassung der Vorauszahlung für 2019 nach § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG in den Standardfällen nicht mehr möglich. Durch eine Änderung von § 111 Abs. 8 EStG wird sichergestellt, dass auch bei Bestandskraft eines Steuerbescheids für 2019 noch bis zu einem Monat nach Verkündung dieses Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes § 111 EStG angewendet werden kann.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz: Die bisher geltende zeitliche Befristung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis zum 30.6.2021 nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG soll **bis zum 31.12.2022** verlängert werden. Als Begründung wird angeführt, dass infolge des Lockdowns die bisher geltende Sonderregelung zu keinen spürbaren Effekten führen konnte.

Ob die neuerliche Anhebung der Grenzen für den Verlustrücktrag zusätzliche spürbare Erleichterungen in der Breite bewirken kann, ist eher unklar. Insbesondere dürfte ein Verlustrücktrag, auch mit höheren Grenzen, aus 2021 wenig bringen, wenn in 2020 bereits Verluste ausgewiesen wurden. Eine längerfristige Rücktragsmöglichkeit über ein Jahr hinaus wäre daher wirkungsvoller.

Sofortabschreibung für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter

Bund und Länder haben sich in einem Beschlusspapier vom 19.1.2021 darauf geeinigt, dass zur weiteren Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben werden dürfen. Steuerlich gefördert werden sollen vor allem die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung.

Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Gleichzeitig profitieren davon auch alle, die im Homeoffice arbeiten. Die Umsetzung soll untergesetzlich geregelt und damit schnell verfügbar gemacht werden.

Zahlungsausfall vermeiden – neuer Service der Sparkasse Bremen

Die Sparkasse Bremen hat mit dem startup Hokodo einen innovativen Online-service gegen Zahlungsausfälle entwickelt: s-Rechnungssicherheit. Damit können einzelne Rechnungen an Geschäftspartner bequem und schnell online abgesichert werden. Der neue digitale Service zielt besonders auf kleine und mittlere Unternehmen. Sie haben damit erstmals eine Alternative zu pauschalen Versicherungen, können einzelne Rechnungen vor Zahlungsausfall schützen und zugleich ihren Kunden weiterhin Kauf auf Rechnung ermöglichen.

Basis ist eine Kooperation der Sparkasse mit dem von der EU ausgezeichneten und geförderten Technologieunternehmen Hokodo. Dieses hat das Produkt „Single Invoice Protection“ in den Märkten Großbritannien und Frankreich eingeführt. Dadurch lassen sich für deutsche Kunden Rechnungen an Geschäftspartner aus Deutschland, Großbritannien und Frankreich gegen Zahlungsausfall absichern. Einmal online registriert, benötigt man nur wenige Mausklicks. Für Rechnungssummen von maximal 25.000 Euro geschieht dies in Sekunden, bei Summen darüber

hinaus binnen 48 Stunden. Die Versicherung läuft über den renommierten Versicherer Lloyd's in Brüssel.

„Tausende Unternehmen gehen jedes Jahr in die Insolvenz wegen verspätet oder nicht gezahlter Rechnungen“, sagt Richard Thornton, Hokodo-Co-Founder. „Hierfür bieten wir nun auch in Deutschland eine einfache, pragmatische Lösung. Mit der Sparkasse Bremen haben wir einen starken Partner.“

Thornton traf im Frühjahr 2020 mit dem Vorstand der Sparkasse zusammen.

Für die Markteinführung wurde ein Team mit Firmenkundenberatern zusammengestellt, im Sommer wurde der Service dann mit Firmenkunden der Sparkasse und ihrer Tochtergesellschaft nwi getestet. Nun ist S-Rechnungssicherheit live für Firmenkunden nutzbar.

Produkte, die im Unternehmensalltag einfach und schnell Nutzen stiften, sind ein wertvoller Baustein im Firmenkundengeschäft der Sparkasse Bremen.

Mit S-Rechnungssicherheit sei es leichter „in stürmischen Zeiten einen kühlen Kopf zu bewahren“, hieß es dazu.

SIEGERT | EDEN | KASTENS